



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola populara ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Richtlinien
zum Ausschluss von Schülerinnen
und Schülern vom Unterricht

Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Ausgangslage	Seite	3
2. Grundsatz zum Ausschluss	Seite	3
3. Ausschlussgründe	Seite	4
4. Frühzeitiger Einbezug von Personen und Instanzen	Seite	4
5. Zielsetzungen beim Ausschluss eines Kindes vom Unterricht	Seite	5
6. Checkliste zum Ausschlussverfahren	Seite	5
7. Wichtige rechtliche Aspekte zum Ausschluss	Seite	7
8. Auskunftsstellen	Seite	7
9. Vorgehen nach Ausschluss eines Kindes	Seite	8
10. Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Kindes	Seite	8
11. Schlussbemerkungen	Seite	9
ANHANG		
Liste von möglichen Institutionen		
– Anerkannte Sonderschulen	Seite	11
– Betreuungsinstitutionen	Seite	12

1. Gesetzliche Ausgangslage

Gemäss Art. 14 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) können Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, durch Schulratsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Die vorliegenden Richtlinien zeigen auf, wie diese Bestimmung umgesetzt werden soll.

2. Grundsatz zum Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes vom Unterricht ist aus pädagogischen Erwägungen grundsätzlich zurückhaltend anzuwenden. Er ist als letzte Möglichkeit zu sehen und soll nur bei gravierenden Verhaltensproblemen zur Anwendung kommen.

- Ein Schulausschluss ist als äusserste Massnahme erst zulässig, wenn sich mildere Vorkehren wie Klassen- oder Schulhauswechsel als eindeutig nicht ausreichende Lösung erweisen. Ebenso ist vorgängig ein Wechsel in eine Sonderschule für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten zu prüfen.
- Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt während der Dauer des obligatorischen Grundschulunterrichts nur ein befristeter Schulausschluss von maximal 12 Wochen pro Schuljahr unter Anordnung von Ersatzmassnahmen in Frage.

3. Ausschlussgründe

Ein Ausschluss eines Kindes vom Unterricht ist dann angezeigt und gerechtfertigt, wenn ein Kind wegen seiner Verhaltensprobleme die Lehrperson so stark in Anspruch nimmt oder auf eine Schulgemeinschaft so einwirkt, dass die Interessen der übrigen Schülerinnen und Schüler nicht mehr ausreichend gewahrt sind.

Zum Ausschluss können komplexe Verhaltensprobleme führen wie z.B.

- andauernd schlechte Arbeitshaltung, verbunden mit Disziplinproblemen (z.B. im Zusammenhang mit Drogenkonsum oder Schulverweigerung);
- wiederkehrendes Nicht-Befolgen von Anweisungen der Lehrpersonen und Behörden;
- Störungen des Unterrichtes trotz Ermahnungen und Strafen;
- Gewaltandrohung und Gewaltanwendung;
- Gefährden und Tyrannisieren von Mitschülerinnen und Mitschülern.

4. Frühzeitiger Einbezug von Personen und Instanzen

Vor dem Ausschluss eines Kindes sind nachstehende Personen und Instanzen in die Meinungsbildung einzubeziehen:

- Erziehungsberechtigte
- Fachpersonen (Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, Kollegium, Schulhausvorstand, Schulleitung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulinspektorat)
- Schulbehörden (Schulratsvorstand, Schulrat)
- Sonderschul-Kompetenzzentren für Kinder mit Verhaltensstörungen
- Vormundschaftsbehörden

Den zuständigen Personen und Instanzen wird empfohlen, dem betroffenen Kind vor dem eigentlichen Ausschluss eine angemessene Bewährungszeit mit klaren Zielvorgaben und Fristen einzuräumen, sofern dies in der konkreten Situation richtig erscheint. Erst wenn sich dabei nicht die gewünschten Erfolge eingestellt haben, kommt ein Ausschluss in Betracht.

Bezüglich des Zeitpunktes lehrt die Erfahrung, dass die Fachdienste und Behörden, insbesondere die Vormundschaftsbehörden, frühzeitig einbezogen werden sollten.

5. Zielsetzungen beim Ausschluss eines Kindes vom Unterricht

Mit dem Ausschluss eines Kindes vom Unterricht werden verschiedene Zielsetzungen verfolgt:

- Vorerst soll für die verbleibenden Kinder und Lehrperson(en) das Unterrichtsklima entlastet und verbessert werden. Es soll wieder ein gutes Arbeits- und Lernklima entstehen.
- Bezüglich des ausgeschlossenen Kindes gilt es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit das Kind entweder wieder in die ursprüngliche Schule integriert, in eine andere schulische Institution eingegliedert oder in schulfremden Strukturen neu Fuss fassen kann.

6. Checkliste zum Ausschlussverfahren

In Zusammenhang mit dem Ausschluss eines Kindes vom Unterricht sind von den verantwortlichen Instanzen nachstehende Fragen zu klären:

Abkürzungen: SEB: Schul- und Erziehungsberatung des Schulpsychologischen Dienstes
KJPD: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Frage	Verantwortliche Instanz: Lehrperson	Beteiligte Personen
1	Hat die Lehrperson in Bezug auf die Verhaltensproblematik des auffälligen Kindes den eigenen Unterrichtsstil reflektiert und entsprechende Anpassungen organisatorischer, methodisch-didaktischer und disziplinarischer Art vollzogen?	- Lehrperson
2	Hat die Lehrperson die Problematik mit den Erziehungsberechtigten besprochen und die Abmachungen (Zielvereinbarungen mit überprüfbaren Zielen) schriftlich festgehalten?	- Lehrperson - Erziehungsberechtigte
3	Hat die Lehrperson die Möglichkeiten innerhalb des Lehrerteams und der Schulleitung in ihre Bemühungen einbezogen?	- Lehrperson - Lehrerteam - Schulleitung
4	Haben Lehrperson und Erziehungsberechtigte auf Grund der Überprüfung festgestellt, dass die Abmachungen (Zielvereinbarungen) innerhalb der gesetzten Frist nicht eingehalten worden sind?	- Lehrperson - Erziehungsberechtigte
5	Sind die Möglichkeiten von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bzw. der Förderung in einer Kleinklasse in Bezug auf die Zweckmässigkeit und Umsetzbarkeit geprüft und allenfalls ausgeschöpft worden?	- Lehrperson - SEB - Schulrat
6	Hat die Lehrperson oder ein Beratungsdienst den Schulrat und das Schulinspektorat über die zunehmenden Schwierigkeiten mündlich oder schriftlich informiert?	- Lehrperson - SEB - KJPD - Schulrat - Schulinspektorat

	Verantwortliche Instanz: Schulrat	
7	Liegt ein schriftlicher Bericht der Klassenlehrperson vor? Wurde darin eine Situationsbeurteilung durch die beteiligten Fachlehrpersonen und die Fachperson Schulische Heilpädagogik (SHP) einbezogen?	<ul style="list-style-type: none"> - Schulrat - Lehrperson - SEB - KJPD - Schulinspektorat
8	Sind die Erziehungsberechtigten in mündlicher und schriftlicher Form über die Entwicklung orientiert sowie in die Entwicklung einbezogen worden? Sind sie im Bedarfsfall gemahnt worden?	<ul style="list-style-type: none"> - Schulrat - Lehrperson - Erziehungsberechtigte
9	Ist der Beizug von Beratungsdiensten (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) geprüft und vollzogen worden?	<ul style="list-style-type: none"> - Schulrat - Lehrperson - SEB - KJPD - Schulinspektorat
10	Ist die Zuweisung des Kindes in eine Sonderschule für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten geprüft, allenfalls eingeleitet und durchgeführt worden?	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson - Erziehungsberechtigte - Schulrat - SEB - KJPD - Schulinspektorat
11	Sind die Erziehungsberechtigten über den möglichen Ausschluss und die bevorstehende Meldung an die Vormundschaftsbehörde orientiert worden? Hatten sie die Möglichkeit, sich zur Massnahme zu äussern?	<ul style="list-style-type: none"> - Schulrat - Erziehungsberechtigte
12	Ist die Vormundschaftsbehörde über die sich abzeichnende Entwicklung und den möglichen Ausschluss in geeigneter Form (mündlich oder schriftlich) orientiert worden?	<ul style="list-style-type: none"> - Schulrat - Vormundschaftsbehörde - Erziehungsberechtigte
13	Liegen Berichte des Schulpsychologischen Dienstes und des Schulinspektorates vor?	<ul style="list-style-type: none"> - Schulrat - SEB - Schulinspektorat
14	Hat der Schulrat den Ausschluss beschlossen?	<ul style="list-style-type: none"> - Schulrat
15	Hat der Schulrat die Erziehungsberechtigten, die Vormundschaftsbehörde und die involvierten Fachpersonen über den erfolgten Ausschluss schriftlich orientiert?	<ul style="list-style-type: none"> - Schulrat - Erziehungsberechtigte - Vormundschaftsbehörde - Fachpersonen

7. Wichtige rechtliche Aspekte zum Ausschluss

In rechtlicher Hinsicht sind folgende Aspekte zu beachten:

- Orientierung und Mahnung der Erziehungsberechtigten (vgl. Punkt 8 Checkliste)
- Einholung eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes (vgl. Punkt 13 Checkliste)
- Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. Punkt 11 Checkliste) vor Erlass eines Beschlusses (schriftliche oder in Notsituationen mündliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten)
- Beschluss des Schulrates betreffend Ausschluss unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde (vgl. Punkte 14 und 15 Checkliste)
- Der Beschluss des Schulrates enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Quaderstrasse 17, 7001 Chur, weitergezogen werden.

Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel sowie des angefochtenen Entscheides einzureichen.

8. Auskunftsstellen

Bei Fragen zum Ausschluss stehen neben den regionalen Mitarbeitenden des Schul- und Kindergarteninspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes im Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) folgende Personen für Auskünfte zur Verfügung:

Bei rechtlichen Fragen: Marco Wieland, Leiter Rechtsdienst EKUD,
Tel.: 081 257 27 24, E-Mail: marco.wieland@rd.gr.ch

Bei allgemeinen Fragen: Andrea Caviezel, Leiter Schul- und Kindergarteninspektorat,
Tel.: 081 257 30 51, E-Mail: andrea.caviezel@avs.gr.ch

Georges Steffen, Leiter Schulpsychologischer Dienst,
Tel. 081 257 27 41, E-Mail: georges.steffen@avs.gr.ch

9. Vorgehen nach Ausschluss eines Kindes

Die Zuständigkeit für die Vermittlung von geeigneten Plätzen nach einem Ausschluss liegt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten und den Vormundschaftsbehörden. Es ist ihre Aufgabe, darüber zu befinden, welche der nachfolgenden Möglichkeiten in Betracht kommen:

- erzieherische Massnahmen (z.B. Erziehungsheime)
- vorübergehender Arbeitseinsatz
- vorzeitige berufliche Eingliederung usw.

Die Erziehungsberechtigten und Vormundschaftsbehörden können mit Blick auf eine allfällige Reintegration im Sinne einer fachlichen Unterstützung Beratungsdienste beziehen. Bezogen auf den Schulpsychologischen Dienst und die Inspektorate gilt dies für die Dauer der Schulpflicht des Kindes.

10. Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Kindes

Nach Ablauf von zwölf Wochen erfolgt eine Wiederaufnahme in die Schule. Vorbehalten bleiben andere Lösungen beispielsweise in einem Kompetenzzentrum der Sonderschulung oder in einer Erziehungsinstitution. Es empfiehlt sich folgender Ablauf:

- Aufnahmegespräch zwischen Behörden, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Kind
- Festhalten der Ergebnisse in einer schriftlichen Vereinbarung. Diese gibt Auskunft über die unterstützenden Massnahmen, die Aufnahme und den Zeitpunkt der Zielüberprüfung sowie über die Alternativen im Falle eines Scheiterns.

Wenn eine Vormundschaftsbehörde im Verhalten eines Kindes nach dem Ausschluss klare Verbesserungen feststellt, besteht unter den nachfolgenden Voraussetzungen schon vor Ablauf von 3 Monaten die Möglichkeit zur Wiederaufnahme in die Schule.

Die Vormundschaftsbehörde stellt dem Schulrat einen Antrag um Wiederaufnahme in die Schule. Der Antrag hat folgende Elemente zu enthalten:

- Stellungnahme der betreuenden Institution
- Gutachten eines involvierten Fachdienstes
- Stellungnahme (Selbstbeurteilung) des betroffenen Kindes
- Stellungnahme und Antrag der Erziehungsberechtigten
- Konkreter Antrag um Aufnahme in die Schule mit klaren Angaben (Zeitpunkt, Klasse)

Der Schulrat prüft den Antrag und entscheidet über die mögliche Aufnahme.

11. Schlussbemerkungen

Impulse zum Thema "Verhaltensprobleme in der Schule" enthalten auch die Anregungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement vom Oktober 1999 zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Schule und Kindergarten sowie das Merkblatt des Amtes vom Mai 2000 zur Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern, Fachdiensten und Behörden bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Schule.

ANHANG

Liste von möglichen Institutionen

Anerkannte Sonderschulen

Die Kostentragung erfolgt in der Regel durch die Invalidenversicherung, den Kanton, die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten.

Name und Art der Institution	Adresse	Kontakt Tel. / Fax / E-Mail / Internet	Weitere wichtige Angaben
Bergschule Avrona (Kompetenzzentrum der Sonderschulung)	7553 Tarasp	Tel.: 081 861 20 10 Fax: 081 861 20 13 Email: sekretariat@bergschule-avrona.ch www.bergschule-avrona.ch	Platzzahl: 24 Aufnahmealter: 11 – 15
Casa Depuoz (Kompetenzzentrum der Sonderschulung)	7166 Trun	Tel.: 081 920 21 31 Fax: 081 920 21 32 E-Mail: info@casa-depuoz.ch www.casa-depuoz.ch	Platzzahl: total 37 intern: 12 extern: 20 Castrisch: 5 Aufnahmealter: 5 – 16 mit Verlängerungs- möglichkeit bis 18
Giuvaulta, Zentrum für Sonderpädagogik (Kompetenzzentrum der Sonderschulung)	7405 Rothenbrunnen	Tel.: 081 650 11 11 Fax: 081 650 11 10 Email: geschaeftsleitung@giuvaulta.ch www.giuvaulta.ch	Platzzahl: 60 intern 30 Zernez 10 Roveredo 10 Pontresina 5 Aufnahmealter: 4 – 16 mit Verlängerungs- möglichkeit bis 18
Schulheim Chur (Kompetenzzentrum der Sonderschulung)	Masanserstrasse 205, 7000 Chur	Tel.: 081 354 92 50 Fax: 081 354 92 51 Email: geschaeftsleitung@schulheimchur.ch www.schulheim-chur.ch	Platzzahl: 80 Aufnahmealter: 4 – 16 mit Verlängerungs- möglichkeit bis 18
Schulheim Scharans (Kompetenzzentrum der Sonderschulung)	7412 Scharans	Tel.: 081 650 02 02 Fax: 081 650 02 46 E-Mail: scharans@sgheime.ch www.schulheimscharans.ch	Platzzahl: 24 Aufnahmealter: 7 – 15

Name und Art der Institution	Adresse	Kontakt Tel. / Fax / E-Mail / Internet	Weitere wichtige Angaben
Schulheim Zizers (Kompetenzzentrum der Sonderschulung)	Kantonsstrasse 16, 7205 Zizers	Tel.: 081 300 01 30 Fax: 081 300 01 31 E-Mail: zizers@sghheime.ch www.schulheimzizers.ch	Platzzahl: 24 Aufnahmealter: 7 – 16
Therapiehaus Fürstenwald (Kompetenzzentrum der Sonderschulung)	Waisenhausstr. 1, 7000 Chur	Tel.: 081 353 10 64 Fax: 081 353 72 42 E-Mail: sekretariat.thf@kjpd.gr.ch www.kjpd.gr.ch	Platzzahl: 24 Aufnahmealter: 7 – 16
Schulinternat Flims (Kompetenzzentrum der Sonderschulung)	Via Sorts Sut 16, 7018 Flims Waldhaus	Tel.: 081 911 12 69 Fax: 081 911 44 09 E-Mail: info.flims@zkj.ch www.schulinternatflims.ch	Platzzahl: 16 Aufnahmealter: 6 – 12
Stiftung Scalottas (Kompetenzzentrum der Sonderschulung)	7412 Scharans	Tel.: 081 632 18 18 Fax: 081 632 18 88 E-Mail: info@scalottas.ch www.scalottas.ch	Platzzahl: 12 Aufnahmealter: 4 – 16 mit Verlängerungs- möglichkeit bis 18
Schule an der Linth (Sonderschule)	Linthkolonie 1, 8866 Ziegelbrücke	Te.l: 055 617 21 40 Fax: 055 617 21 49 Email: info@schule-linth.ch www.schule-linth.ch	Platzzahl: 36 Aufnahmealter: 7 – 16
Kinder Dörfli (Sonderschule)	Altgonzenbach 9601 Lütisburg Station	Tel.: 071 932 30 00 Fax: 071 932 30 09 Email: info@kinderdoerfli.ch www.kinderdoerfli.ch	Platzzahl: 72 Aufnahmealter: 6 – 16
Stiftung Hirslanden (Beobachtungsstation)	Witellikerstr. 45, 8008 Zürich	Tel.: 044 389 20 20 Fax: 044 389 20 21 E-Mail: sekretariat@stiftung-hirslanden.ch www.stiftung-hirslanden.ch	Platzzahl: 7 Aufnahmealter: 14 – 18
Stiftung Albisbrunn Schul- & Berufsbildungsheim (Sonderschule)	Ebertswilerstr. 33, 8915 Hausen am Albis	Tel.: 044 764 81 81 Fax: 044 764 81 91 E-Mail: info@albisbrunn.ch www.albisbrunn.ch	Platzzahl: 24 Aufnahmealter: 13 – 17

Betreuungsinstitutionen

Die Kostentragung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und allenfalls durch die Gemeinde.

Name und Art der Institution	Adresse	Kontakt Tel. / Fax / E-Mail / Internet	Weitere wichtige Angaben
MZjE Arxhof (Massnahmenzentrum für junge Erwachsene)	Postfach, 4435 Niederdorf	Tel.: 061 955 22 22 Fax: 061 951 22 11 E-Mail: arxhof@bl.ch www.arxhof.ch	Platzzahl: 46 Aufnahmealter: 17 – 25
Kalchrain (Massnahmenzentrum für junge Erwachsene)	Kalchrain, 8536 Hüttwilen	Tel.: 052 748 23 23 Fax: 052 748 23 25 E-Mail: kalchrain@tg.ch www.kalchrain.ch	Platzzahl: 55 Aufnahmealter: 17 – 25
AHBasel (Krisenintervention für Jugendliche)	Missionsstr. 47a, 4055 Basel	Tel.: 061 381 20 62 Fax: 061 381 20 72 E-Mail: info@ahbasel.ch www.ahbasel.ch	Platzzahl: 16 Aufnahmealter: 12 – 18
Heimgarten Bern (Beobachtungsstation für weibliche Jugendliche)	Muristr. 29, 3006 Bern	Tel.: 031 357 51 51 Fax: 031 357 51 50 E-Mail: info@heimgartenbern.ch www.heimgartenbern.ch	Platzzahl: 7 Aufnahmealter: 14 – 18
Berufsbildungsheim Neuhof (Erziehungsheim mit Anerkennung vom Bundesamt für Justiz)	5242 Birr	Tel.: 056 464 25 25 Fax: 056 464 25 26 E-Mail: j.scheibler@neuhof.org www.neuhof.org	Platzzahl: 40 Aufnahmealter: 15 – 18
Druchgangsstation Winterthur (DSW) (Aufnahme-/Durchgangsheim)	Tösstalstr. 48, 8400 Winterthur	Tel.: 052 213 22 22 Fax: 052 213 22 21 E-Mail: info@dsw.ch www.dsw.ch	Platzzahl: 9 Aufnahmealter: 13 – 18
Erlenhof (Jugendheim)	Erlenhofstr.48, 4153 Reinach	Tel.: 061 716 45 45 Fax: 061 716 45 00 E-Mail: a.sennrich@erlenhof.jugendheim.ch www.erlenhof-jugendheim.ch	Platzzahl: 46 Aufnahmealter: 14 – 18
Foyer in den Ziegelhöfen (Aufnahme-/Durchgangsheim)	In den Ziegelhöfen 26, Postfach, 4015 Basel	Tel.: 061 307 95 30 Fax: 061 307 95 35 E-Mail: ziegelhoefen@foyerbasel.ch www.foyerbasel.ch	Platzzahl: 11 Aufnahmealter: 12 – 18

Name und Art der Institution	Adresse	Kontakt Tel. / Fax / E-Mail / Internet	Weitere wichtige Angaben
Foyer Neubad (Beobachtungsheim)	Holeestr. 117, 4015 Basel	Tel.: 061 302 78 73 Fax: 061 302 76 40 Email: neubad@foyerbasel.ch www.foyerbasel.ch	Platzzahl: 7 Aufnahmealter: 14 – 18
Foyer Obstgarten (Wohnheim)	Obstgartensteig 2, 8006 Zürich	Tel.: 044 362 26 59 Fax: 044 361 79 96 Email: foyer.obstgarten@zjk.ch www.obstgarten.org	Platzzahl: 14 Aufnahmealter: 15 – 20
Foyer Rütimeyerstrasse (Wohnheim)	Rütimeyerstr. 14, 4011 Basel	Tel.: 061 281 25 11 Fax: 061 281 25 11 E-Mail: ruetimeyer@foyerbasel.ch www.foyerbasel.ch	Platzzahl: 8 Aufnahmealter: 15 – 18
Gfellergut, Sozialpädagogisches Zentrum (Erziehungsheim)	Stettbachstr. 300, Postfach, 8051 Zürich	Tel.: 043 299 33 33 Fax: 043 299 33 34 E-Mail: info.gfellergut@zjk.ch www.gfellergut.ch	Platzzahl: 58 Aufnahmealter: 15 – 22
Jugenddorf St. Georg (Erziehungsheim)	6213 Knutwil Bad	Tel.: 041 925 78 78 Fax: 041 925 78 79 Email: info@jugenddorf.ch www.jugenddorf.ch	Platzzahl: 18 Aufnahmealter: 14 – 18
Jugendheim Prêles (Erziehungsheim)	2515 Prêles	Tel.: 032 315 04 04 Fax: 032 315 04 00 E-Mail: jugendheim.preles@pom.be.ch	Platzzahl: 62 (2010/11 nur 50) Aufnahmealter: 15 – 18
Jugendheim Schenkung Dapples (Erziehungsheim)	Flühgasse 80, 8008 Zürich	Tel.: 044 381 60 65 Fax: 044 381 11 01 E-Mail: dapples@dapples.ch www.dapples.ch	Platzzahl: 30 Aufnahmealter: 16 – 20
Jugendstätte Bellevue (Erziehungsheim für Mädchen und junge Frauen)	Alte Landstr. 6b, 9450 Altstätten	Tel.: 071 757 99 00 Fax: 071 757 99 01 E-Mail: sekretariat@bellevuenet.ch www.bellevuenet.ch	Platzzahl: 19 Aufnahmealter: 14 – 18
Massnahmenzentrum Uitikon (Massnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene)	Zürcherstr. 100, 8142 Uitikon-Waldegg	Tel.: 044 406 16 16 Fax: 044 406 16 11 Email: info-mzu@ji.zh.ch www.mzu.ch	Platzzahl: 69 (bis 2013 nur 40) Aufnahmealter: 17 – 25

Name und Art der Institution	Adresse	Kontakt Tel. / Fax / E-Mail / Internet	Weitere wichtige Angaben
Kantonale Beobachtungsstation (Beobachtungsheim)	Hühnerbühlstr. 206, 3065 Bolligen	Tel.: 031 924 36 36 Fax: 031 924 36 19 E-Mail: info.beo@jgk.be.ch	Platzzahl: 30 Aufnahmealter: 14 – 18
Kantonales Jugendheim (Durchführung von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen)	Postfach 64, 4663 Aarburg	Tel.: 062 787 01 01 Fax: 062 787 01 00 E-Mail: jugendheim@ag.ch www.ag.ch/jugendheim	Platzzahl: 48 Aufnahmealter: 15 – 18
Kantonales Jugendheim Platanenhof (Erziehungsheim)	9242 Oberuzwil	Tel.: 071 955 41 00 Fax: 071 955 41 01 E-Mail: eveline.nagel@sg.ch www.platanenhof.sg.ch	Platzzahl: 42 Aufnahmealter: 13 – 20
Kantonales Jugendheim Lory (Erziehungsheim)	Thunstr. 14, Postfach 2026 3110 Münsingen	Tel.: 031 724 70 70 Fax: 031 7214 70 71 E-Mail: jugendheim.lory@pom.be.ch	Platzzahl: 28 Aufnahmealter: 14 – 18
Landheim Brütisellen (Erziehungsheim)	Neue Winterthurerstr. 40, Baltenswil, 8303 Bassersdorf	Tel.: 044 838 45 45 Fax: 044 838 45 65 E-Mail: info@landheim.ch	Platzzahl: 32 Aufnahmealter: 15 – 22
Modellstation Somosa (Spezielle Einrichtung)	Zum Park 20, 8404 Winterthur	Tel.: 052 244 50 00 Fax: 052 244 50 22 E-Mail: sekretariat@somosa.ch	Platzzahl: 20 Aufnahmealter: 15 – 20
Pädagogisch-therapeutisches Kleinheim (Wohnheim)	Einsiedlerstr. 147, 8810 Horgen	Tel.: 044 726 10 72 Fax: 044 726 11 53 E-Mail: klho@jugendnetzwerk.ch	Platzzahl: 8 Aufnahmealter: 13 – 16
Pädagogisch-therapeutisches Kleinheim Hirzel (Wohnheim)	Schönenbergstr. 49, 8816 Hirzel	Tel.: 044 729 99 80 Fax: 044 729 99 81 E-Mail: klhi@jugendnetzwerk.ch	Platzzahl: 8 Aufnahmealter: 13 – 16
Burghof Pestalozzi-Jugendstätte (Beobachtungsheim)	Burghofstr. 24. 8157 Dielsdorf	Tel.: 044 854 84 84 Fax: 044 854 84 85 Email: info.burghof@zkg.ch	Platzzahl: 40 Aufnahmealter: 16 – 22
Sonnegg, Wohn- und Schulheim für junge Frauen (Erziehungsheim)	Sonneggstr. 28, Postfach 28, 3123 Belp	Tel.: 031 818 83 83 Fax: 031 818 83 80 E-Mail: info@sonnegg-belp.ch	Platzzahl: 16 Aufnahmealter: 14 – 16
KARPFENWEG Sozialpädagogische Wohngruppen (Wohnheim)	Karpfenweg 15, 4052 Basel	Tel.: 061 378 98 40 Fax: 061 378 98 49 Email: info@karpfenweg.ch	Platzzahl: 20 Aufnahmealter: 14 – 20

Name und Art der Institution	Adresse	Kontakt Tel. / Fax / E-Mail / Internet	Weitere wichtige Angaben
Riesbach – Krisenintervention für Jugendliche (Aufnahme-/Durchgangsheim)	Neumünsterstr. 2, 8008 Zürich	Tel.: 044 383 64 15 Fax: 044 383 54 84 Email: info.riesbach@zki.ch www.riesbach.com	Platzzahl: 12 Aufnahmealter: 13 – 18
Stiftung Wolfbrunnen (Schulheim)	Hauptstr. 4, 4415 Lausen	Tel.: 061 921 06 30 Fax: 061 921 06 26 E-Mail: info@wolfbrunnen.ch	Platzzahl: 12 Aufnahmealter: 13 – 18
Therapieheim Sonnenblick (Therapieheim)	Sonnhaldenstr. 3, 6047 Kastanienbaum	Tel.: 041 349 40 10 Fax: 041 349 40 11 E-Mail: info@therapieheim.ch	Platzzahl: 10 Aufnahmealter: 14 – 18 (weiblich)
Varnbuel St. Gallen, Wohnheim für Jugendliche in Ausbildung (Wohnheim)	Müller-Friedberg-Strasse 3, 9000 St. Gallen	Tel.: 071 222 81 70 Fax: 071 223 19 11 E-Mail: varnbuel@varnbuel.ch	Platzzahl: 13 Aufnahmealter: 15 – 20
Viktoria-Stiftung Richigen (Aufnahme-/Durchgangsheim)	Richigengrabenstrasse 202, 3078 Richigen	Tel.: 031 838 77 77 Fax: 031 838 77 78 E-Mail: smile@viktoriarichigen.ch www.viktoriarichigen.ch	Platzzahl: 41 Aufnahmealter: 12 – 22
Wohngruppe Altenhof (Wohnheim)	Altenhofstr. 51, 8008 Zürich	Tel.: 044 422 10 00 Fax: 044 383 62 66 E-Mail: info.altenhof@zki.ch www.altenhof.ch	Platzzahl: 8 Aufnahmealter: 15 – 18
Wohnheim Dynamo (Wohnheim)	Diebold-Schilling-Strasse 16a, 6004 Luzern	Tel.: 041 410 57 17 Fax: 041 410 57 18 E-Mail: kontakt@wohnheimdynamo.ch	Platzzahl: 8 Aufnahmealter: 16 – 20
Wohnheim für Lehrlinge Winterthur (Wohnheim)	Theaterstr. 28. 8400 Winterthur	Tel.: 052 213 90 30 Fax: 052 213 01 71 E-Mail: info@lehrlingsheim.ch www.lehrlingsheim.ch	Platzzahl: 7 Aufnahmealter: 16 – 20